

aufweist, erhöht die stilistische Kühnheit der Konstruktion. Trotzdem ist ihre Möglichkeit, ja Unbedenklichkeit unzweifelhaft zu bejahen.¹⁾

Und so wenig wie man in der literarischen Sprache an diesem Schachtelsatz grammatischen Anstoß nehmen könnte, so sehr ist er auch der Sprache der Diplome des Barbarossazeitalters angemessen, solcher natürlich, die über die hergebrachte Formulierung typischer Rechtsinhalte hinaus individuellere und kompliziertere Verhältnisse zum Ausdruck bringen und demgemäß höhere stilistische Ansprüche befriedigen müssen, wie das in der Gelnhäuser Urkunde der Fall ist. Es gibt sogar ein frappantes Seitenstück zu der von uns angenommenen syntaktischen Gliederung der Gelnhäuser Narratio - schon Güterbock hat es als deren bewußte Nachbildung bezeichnet²⁾ -, nämlich Heinrichs VI. Bericht von 1189 über den Prozeß des Grafen Humbert von Savoyen.³⁾ Und zwar besteht diese Analogie, abgesehen von der inhaltlichen Übereinstimmung, nicht nur in dem gleichartigen Aufbau „mit dem Wechsel der Konjugationen, dem ein Wechsel der Verbformen entspricht“ worauf es Güterbock ankam -, sondern gerade auch da, wo er einen Unterschied zu sehen glaubte. Denn wenn in der Urkunde von 1189 zwei aufeinanderfolgende Nebensätze „nicht nebeneinandergestellt, sondern ineinandergeschoben“ sind⁴⁾, eben dieses trifft ja nach unserer Annahme auch für das Diplom von 1180 zu.

¹⁾ Norbert Siedermann, mit dem ich das syntaktische Problem wiederholt eingehend besprochen habe, bestätigt mir, daß durch die vorgeschlagene Verbindung A/a ($3: a/\beta$) a (γ) a nach der üblichen Bezeichnung (vgl. Nögelsbach-Müller, Latein. Stilistik (1888), § 147 ff.) „den Möglichkeiten der lateinischen Wort- und Satzstellung zweifellos Genüge geschieht“. Vgl. die schon von Güterbock II S. 43 Anm. 2, S. 55 f. angeführten Beispiele für die Vorausschaltung von Nebensätzen, die nachfolgenden Nebensätzen subordiniert sind, besonders MG. Const. 1 Nr. 154, wo es sich gleichfalls um zwei Kausalsätze handelt.

²⁾ Güterbock II S. 57.

³⁾ Mémoires et documents publiés par la société d'histoire de la Suisse Romande 29 S. 122.

⁴⁾ quod, cum Humbertus quondam Sabaudie comes . . . propter suorum multitudinem excessuum et precipue, quia allodia et bona violenter abstulerat et ad frequentem . . . Friderici Romanorum